OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653424/7/FP

Datum:
Linz, 17. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24.01.2025, GZ: BHROVerk-2025-27205/4-PP, betreffend die Aufforderung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt lautet:
„Sie werden aufgefordert binnen zwei Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei der Führerscheinbehörde eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen und sich amtsärztlich untersuchen zu lassen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich zu einem bestimmten Termin bei der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen und zum Termin eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass dem Bf eine Lenkberechtigung befristet erteilt und als Auflagen Haaranalysen vorgeschrieben worden seien. Die am 03.01.2025 abgegebene Haaranalyse habe einen EtG-Wert von 23 ergeben. Aufgrund erhöhter EtG-Werte und der Vorgeschichte habe die Behörde erneut begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass mit der Haaranalyse ein moderater Alkoholkonsum festgestellt worden sei. Dieses Ergebnis begründe keine Bedenken dahingehend, dass die gesundheitliche Eignung weggefallen sei. Ohne diesen Umstand konkret zu bestreiten führt der Bf weiter aus, dass dem „Befristungsbescheid" zu entnehmen sei, dass die Behörde von einer psychiatrisch diagnostizierten „Alkoholabhängigkeit" ausgehe. Aus der psychiatrischen Stellungnahme von Dr. C__ vom 06.08.2022 gehe hervor, dass der Bf in der Vergangenheit zwei „Alkoholdelikte" begangen habe und daher über einen befristeten Führerschein verfüge. Dies müsse bereits vor 2022 gewesen sein. Haaranalysen im Zeitraum bis 2022/2023 seien alle negativ gewesen.
Einen führerscheinrechtlich relevanten Verstoß gegen Verkehrsvorschriften habe sich der Bf seit mehreren Jahren nicht zuschulden kommen lassen.

Nach stRsp schließe Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedürfe vielmehr konkreter Umstände die den Schluss zuließen, der Betreffende sei nicht Willens oder in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen bzw. dass konkret zu befürchten sei, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (grundlegend VwGH 26.04.2018, Ra 2018/11/0031 Rz 34 mwN).

Bei der durch die Haaranalysen belegten Abstinenz sowie des belegten lediglich moderaten Konsums und des Wohlverhaltens im Straßenverkehr über mehrere Jahre begründe ein mäßiger Alkoholkonsum - sohin ein gelegentlicher Konsum - keine ausreichenden Bedenken, unter dem Aspekt, dass die nächste Haaranalytik in einem halben Jahr zur Vorlage auferlegt ist, die gesundheitliche Eignung vorzeitig neuerlich in Frage zu stellen.
Der angefochtene Bescheid sei daher ersatzlos zu beheben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 12.03.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Die Parteien haben ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet.

Bei der Frage, ob das Gericht Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ hat, handelt es sich indes um eine Rechtsfrage.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.08.2023, GZ: BHROBSS-2023-284829/5-BS, eingeschränkt erteilt und bis zum 22.08.2026 befristet und schrieb die Behörde jährliche Haaranalysen zum 22.08.2024 und zum 22.08.2025, sowie Nachuntersuchungen vor.

Der Bf unterließ es zum 22.08.2024 Haare abzugeben, weshalb die belangte Behörde den Bf mit Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG vom 25.09.2024 aufforderte, eine Haarprobe in der Länge von 3 cm abzugeben und die Lenkberechtigung des Bf infolge Nichterfüllung des Bescheids mit Bescheid vom 28.10.2024, GZ: BHROBSS-2023-284829/14-PP, bis zur Beibringung des Ergebnisses der Haaranalyse entzog.

Aufgrund der Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid, änderte das Verwaltungsgericht den Spruch des Bescheids mit Erkenntnis vom 17.12.2024, GZ: LVwG-653338/4/FP, dahin ab, dass die Lenkberechtigung bis zur Abgabe einer Haarprobe entzogen wurde.

Die daraufhin eingeholte Haaranalyse ergab eine Konzentration von 23 pg/mg EtG und bezog sich auf einen Zeitraum von etwa Oktober 2024 – Jänner 2025.

Aus dem FSR kann entnommen werden, dass die Lenkberechtigung des Bf bereits vor dem Jahr 2009 mit Code 104 (Kontrolluntersuchungen) befristet war. (FSR)

Eine Haaranalyse über einen Zeitraum von ca. Februar bis Ende April 2021 ergab einen Wert von 240 pg/mg EtG.

Psychiatrische Stellungnahmen Dris. C__ aus den Jahren 2022 und 2023 ergeben als Diagnosen jeweils „Alkoholabhängigkeit". Im Gutachten vom 06.08.2022 führt die Psychiaterin aus, der Bf habe ein Alkoholproblem mit Phasen des

Kontrollverlusts. Er habe sich vorgenommen abstinent zu leben. Ein Rückfall in alte Trinkgewohnheiten sei nicht unwahrscheinlich. 0,0 Promille sei erforderlich.

In der Stellungnahme vom 01.08.2023 führt die Fachärztin für Psychiatrie aus, der Bf habe seinen Vorsatz, abstinent zu leben verwirklichen können, was ihn selbst freue. Er wolle es weiter so halten. Ein Rückfall in alte Trinkgewohnheiten sei leider möglich. Aus psychiatrischer Sicht sei der Bf bedingt geeignet ein KFZ zu lenken, vierteljährliche Kontrollen mittels Haarproben würden vorgeschlagen. 0,0 Promille sei weiterhin erforderlich.

Amtsärztliche Gutachten vom 25.06.2020, vom 20.05.2021, vom 20.09.2022 und vom 22.08.2023 gehen von Alkoholabhängigkeit aus. Laut den Gutachten (mit Ausnahme des Gutachtens vom 20.05.2021, dem eine Haaranalyse mit 240 pg/mg vorausging) kommen zum Ergebnis, dass der Bf zum Lenken von KFZ bedingt geeignet ist.

In ihrem Aktenvermerk vom 22.01.2025 führt die der Behörde beigegebene Amtsärztin Folgendes aus:

„Haaranalysebefund vom 20.01.2025: EtG 23 pg/mg

Aktenvermerk

Herr A__ erfüllte seine Auflage (3-monatlich zu erfolgende Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf EtG – siehe amtsärztliches FS-Gutachten nach § 8 FSG vom 22.08.2023).

Der vorliegende Haaranalyse-Befund von Herrn A__ auf EtG (Labor FTC vom 20.01.2025) sprechen für einen moderaten Alkoholkonsum obengenannter Person im Beobachtungszeitraum (d.h. die letzten 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Probennahmen).

Das Alkoholabhängigkeitssyndrom ist eine chronische Erkrankung. Ein schädlicher Gebrauch von Alkohol ist der Konsum von Alkohol über das gesellschaftlich Maß hinaus über einen längeren Zeitraum, in welchem es zu einer erhöhten Alkoholtoleranz kommt. Dies stellt die Vorstufe der Abhängigkeit dar. Das Einhalten einer Abstinenz ist notwendig, da bereits bei einem neuerlichen ersten Konsum von Alkohol das Suchtgedächtnis aktiviert wird. Somit besteht die Gefahr, dass es zu einer erneuten Trinkmengenzunahme und Fahrten unter Alkoholeinfluss oder fehlender Sensibilität für den Einfluss von Restalkohol kommt. Nach dem aktuellen Stand des Wissens ist derzeit die Haaranalyse das Mittel der Wahl zum Abstinenznachweis.

Alkoholbeeinträchtigte Lenker zeigen deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und auch hinsichtlich ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten, weshalb sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellen.
Bei Herrn A__ bestehen aufgrund des obigen Sachverhaltes bei bekannter Alkoholabhängigkeit und dadurch einzuhaltender Alkoholabstinenz in der Haaranalyse

medizinische Zweifel, ob Herr A__ bei einem moderatem Alkoholkonsum derzeit gesundheitlich geeignet ist zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Es ist eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich. Dafür ist der 24.02.2025 um 09:00 Uhr für Herrn A__ vorgemerkt. Zu dieser amtsärztlichen Untersuchung ist die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme notwendig.

Da Fachärzte für Psychiatrie diesbezüglich eine Zuweisung benötigen, sollte Herr A__ bekannt geben, welchen Facharzt für Psychiatrie er aufsucht, damit die Zuweisung direkt vom Sanitätsdienst an den zuständigen Facharzt für Psychiatrie übermittelt werden kann. […]"

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und dem Führerscheinregister. Die Darstellungen der der Behörde beigegebenen Amtsärztin vom 22.01.2025 sind nachvollziehbar und schlüssig und entsprechen im Wesentlichen den Erfahrungen des Gerichts aus anderen Verfahren. Es ist gerichtsbekannt, dass ein Alkoholabhängigkeitssyndrom nicht geheilt werden kann, weil sich Verschaltungen im Gehirn entwickeln (sog. Suchtgedächtnis) die für den Suchtdruck verantwortlich sind. Wird bspw. nach längerer Abstinenz und deshalb remittierter Abhängigkeit wieder Alkohol konsumiert wird das Suchtgedächtnis und die Abhängigkeit über diese Verschaltungen reaktiviert. Der Suchtdruck lebt wieder auf, das Rückfallsrisiko in alte Konsumgewohnheiten steigt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass alkoholabhängige Personen Abstinenz einhalten um nicht wieder floride abhängig zu sein. Die Amtsärztin stellt in ihrem Aktenvermerk auf medizinischer Ebene nachvollziehbar dar, warum aufgrund des nachgewiesenen Alkoholkonsums wieder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ entstanden sind und insofern eine neue psychiatrische Stellungnahme und eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich ist.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gemäß Abs. 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrs-psychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs. 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus dem Umstande, dass dem Bf seit Jahren regelmäßig die Lenkberechtigung befristet wiedererteilt wird, obwohl die Fachärztin für Psychiatrie, als auch die Amtsärzte von der Diagnose „Alkoholabhängigkeit", aber dennoch von einer eingeschränkten Eignung zum Lenken von KFZ ausgehen, muss geschlossen werden, dass die Ärzte von einer remittierten Abhängigkeit („Abhängigkeit in der Vergangenheit") ausgegangen sind und § 14 Abs. 5 FSG-GV zur Anwendung gebracht wurde, andernfalls dürfte dem Bf aufgrund des § 14 Abs. 1 FSG-GV eine Lenkberechtigung nicht erteilt werden.

IV.2. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020).

„Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen. Für die Erfüllung des letztgenannten Tatbestandes reichen daher die vom VwG erwähnten (bloßen) ‚Hinweise' auf den schädlichen Gebrauch von Alkohol bzw. der ‚Verdacht' eines gehäuften Alkoholmissbrauches durch die Revisionswerberin nicht **(anders - in Bezug auf eine aktuelle Abhängigkeit - § 14 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV 1997).**" (VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203, vgl. auch 11.04.2022, Ra 2022/11/0018) [Hervorhebung nicht im Original]

IV.3. In der Gesamtschau ergibt sich beim Bf ein langjähriges Alkoholproblem in Form eines Alkoholabhängigkeitssyndroms, wobei zwischenzeitig längerfristige Phasen der Abstinenz vorgeherrscht haben, die die Psychiaterin und die Amtsärzte dazu bewogen zu haben scheinen, davon auszugehen, dass die diagnostizierte Abhängigkeitserkrankung remittiert ist, also im Rechtssinne eine Abhängigkeit in der Vergangenheit vorgelegen ist (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), was dazu geführt hat, dass dem Bf eine Lenkberechtigung befristet und unter Auflagen erteilt wurde.
Zwischenzeitig kam es im Jahr 2021 zu einem Rückfall mit einem EtG-Wert von 240 pg/mg, was auch zur Entziehung der Lenkberechtigung führte.

Voraussetzung für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ und die Befürwortung der Belassung einer Lenkberechtigung war psychiatrischerseits Abstinenz („0,0 Promille").

Es ist gerichtsbekannt, dass der Konsum kleinster Alkoholmengen bei remittierten Alkoholabhängigkeiten das Suchtgedächtnis wieder aktiviert und die Wahrscheinlichkeit von Kontrollverlusten und weiteren Rückfällen, verbunden mit der Gefahr des alkoholisierten Lenkens von Kraftfahrzeugen drastisch erhöht, weil der Suchtdruck wieder gegeben ist. Dies stellt die Amtsärztin in ihrem Aktenvermerk vom 22.01.2025 nachvollziehbar dar (siehe dazu auch die Beweiswürdigung).

Aus diesem Grund ergeben sich, wenn eine Person die von Alkohol abhängig ist und diese Abhängigkeit aufgrund von Abstinenz teilweise überwunden hat (Abhängigkeit in Remission), aufgrund der psychiatrischen Einschätzung aber abstinent bleiben muss, um den Zustand der Remission aufrecht erhalten zu können, auch bei moderatem Konsum von Alkohol Bedenken dahingehend, dass die Abhängigkeit der Person wieder floride geworden ist.

Jedenfalls ergibt sich aber ein Verdacht in Bezug auf ein solches Wiederaufleben der Abhängigkeit.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV haben Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

IV.4. Der Bf leidet an einer Abhängigkeit von Alkohol, die nach den Ausführungen der Fachärztin für Psychiatrie Abstinenz erfordert und bei welcher nach den bisherigen psychiatrischen Stellungnahmen die Gefahr eines Kontrollverlusts und des Rückfalls besteht. Der Bf hat sich vorgenommen abstinent zu bleiben.

Der Bf konnte seinen Vorsatz abstinent zu bleiben nicht verwirklichen. Er hat wieder - wenn auch moderat - Alkohol konsumiert. Nach dem Gesagten ergibt sich der Verdacht, dass der Bf durch seinen Alkoholkonsum sein Suchtgedächtnis wieder aktiviert hat und wieder floride abhängig geworden ist.

Das Gericht hat daher Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Diese Bedenken sind nach dem Gesagten auch begründet.

Beim Verdacht auf eine Abhängigkeit ist gemäß § 14 Abs. 1 l.S. FSG-GV zwingend eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen. Diese ist einer Beurteilung durch den Amtsarzt zu unterziehen, weil sie Grundlage für ein amtsärztliches Gutachten ist, das wiederum eine Untersuchung durch den Amtsarzt erfordert.

IV.5. Der Beschwerde des Bf ist daher keine Folge zu geben und ist die Beschwerde daher dem Grunde nach abzuweisen. Der Spruch ist insofern abzuändern, als dem Bf ausreichend Zeit zur Erlangung eines Facharzttermins einzuräumen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl